

Presseinfo September 2022 – 2

## **Mindestlohn und Minijobgrenze gestiegen Prüfung der Einhaltung der Minijob-Grenze und der Einhaltung des Mindestlohns**

---

Zum 01.10.2022 steigt abermals der gesetzliche Mindestlohn und zwar von 10,45 € auf 12,00 € brutto je Zeitstunde. „Dies macht auch bei den Minijobbern Anpassungen hinsichtlich des Verdienstes erforderlich, denn für sie gilt der Mindestlohn ebenfalls“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Da nun zum 01.10.2022 auch die Minijobgrenze von 450 € auf 520 € im Monat angehoben wird, ist bei dieser Anhebung des Mindestlohns zumindest keine Anpassung der Arbeitsstundenanzahl erforderlich. „Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl von bis zu 43 Stunden pro Monat vereinbart ist, bleiben trotz des gestiegenen Mindestlohns innerhalb des neuen Grenzbetrags von 520 € pro Monat“, erklärt Bauer. Diesbezüglich ergibt sich keine Veränderung. Wird die Minijobgrenze regelmäßig überschritten, handelt es sich um ein reguläres sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Vergünstigungen für Minijobs dürfen dann nicht mehr angewendet werden. „Durch das Überschreiten der Minijobgrenze kann es trotz höheren Stundenlohns dazu kommen, dass für den Arbeitnehmer am Ende weniger Geld übrig bleibt“, erklärt Bauer. Minijobber mit mehreren Minijobs sollten dringend überprüfen, ob sie innerhalb der Grenze bleiben, da die verschiedenen Arbeitgeber dies nicht nachprüfen können. Fällt erst später – im Rahmen von Betriebsprüfungen – auf, dass die Minijobgrenze dauerhaft überschritten wurde, kommt es zu Nachforderungen seitens der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes. Dies wird sich der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer erstatten lassen und kann schnell beträchtliche Höhen annehmen.